



**Amtsgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12,  
80336 München,



Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers vom [REDACTED] wird zurückgewiesen.

Eine Erstattung von außergerichtlichen Kosten findet nicht statt (§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

**Gründe:**

Prozesskostenhilfe konnte nicht bewilligt werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Dem negativen Feststellungsantrag bezüglich der Abmahnkosten fehlt auf Grund der zwischenzeitlich beim AG [REDACTED] unter Aktenzeichen [REDACTED] rechtshängigen Leistungsklage das Rechtsschutzinteresse. Wie durch Vorlage der Klageschrift deutlich geworden ist, verlangt die dortige Klägerin/hiesige Beklagte mit Antrag 2 die Abmahnkosten von 506.-€. Der Antrag zu 1) ist damit unzulässig.

Der Antrag zu 2) auf Ersatz eigener Anwaltskosten für die Zurückweisung der Abmahnung ist ohne Aussicht auf Erfolg. Der Kläger stützt diesen Antrag auf Verzug,

110516 853 2

ohne darzulegen, inwiefern sich die Beklagte bei Einschaltung der klägerischen Rechtsanwälte in Verzug befunden haben soll. Auch aus anderen Gesichtspunkten ist der Antrag nicht begründet: Wenn der Rechtsansicht gefolgt wird, dass es sich bei der Abmahnung um ein einseitiges Rechtsgeschäft i.S. von § 174 BGB handele mit der Folge, dass die am [REDACTED] unverzüglich erfolgte Zurückweisung der vollmachten Abmahnung vom [REDACTED] zu deren Unwirksamkeit führte, wäre ein Anspruch für die seitens des Klägers hierfür aufgewandten (?) Rechtsanwaltskosten nicht ersichtlich. Hätte die Beklagte den Kläger zu Unrecht abgemahnt, begründet dies regelmäßig keine Ersatzpflicht der Anwaltskosten des Klägers. Für den Fall der Unwirksamkeit der Abmahnung gilt nichts anderes. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Ersatzanspruch könnte allenfalls § 826 BGB in Betracht kommen. Dafür, dass die Beklagte die Tatbestandsmerkmale einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung erfüllt hat, wenn sie den Kläger unwirksam abmahnte, spricht nach dem Klägervorbringen nichts.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

